



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Universität Bonn

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Präambel:

Für die Einführung der integrierten Gesamthochschule beziehen sich die Thesen auf „Erkenntnisse der Hochschulplanung“. Dem Senat sind diese „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ nicht bekannt. Er hätte es im Interesse einer sachlichen Auseinandersetzung begrüßt, wenn diese Erkenntnisse veröffentlicht worden wären. Der Senat kann daher zur grundsätzlichen Frage, ob die Einführung der integrierten Gesamthochschule die beste Gewähr für die in den Thesen proklamierten Ziele bietet, keine Stellung nehmen. Der Senat widerspricht jedoch mit Nachdruck der Auffassung, in der Frage der integrierten Gesamthochschule vorrangig ein organisatorisches Problem zu sehen.

1. Die Einführung von Gesamthochschulen soll kein Selbstzweck sein, sondern nur Mittel zur Reform und Verbesserung der Studien- und Forschungsmöglichkeit an den deutschen Hochschulen. In diesem Sinne haben sich die math.-nat. und die philosophische Fakultät und der Senat der Universität Bonn grundsätzlich für eine Integration der PH-Rheinland, Abteilung Bonn, und der Universität Bonn ausgesprochen. Denn eine solche Integration stellt nach Meinung des Senats die allein sachgemäße Möglichkeit dar, die ein reformiertes Studium für die künftigen Stufenlehrer an Gesamtschulen gewährleisten kann. Der erste Schritt zur Gesamthochschule, der grundsätzlich vor jeder organisatorischen Maßnahme zu erfolgen hat, muß jedoch die inhaltliche Erarbeitung von modernen Curricula für das Lehrstudium sein. In den Thesen des Wissenschaftsministers zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen wird die Notwendigkeit dieser Sacharbeit zwar anerkannt, es wird aber nicht gesehen, daß hiermit auch eine zeitliche Priorität gegenüber rein organisatorischen Schritten begründet ist.

2. Bei seiner Stellungnahme zu den Thesen geht der Senat der Universität Bonn von den vorstehenden Erwägungen aus, muß jedoch auch berücksichtigen, daß an Hochschulorten, wo neben Universität und Pädagogischer Hochschule auch Fachhochschulen verschiedener Art existieren, die Integration zur Gesamthochschule ein qualitativ schwierigeres Problem darstellt. Ferner gehen bei der folgenden detaillierten Auseinandersetzung mit den Thesen die Informationen ein, die der Universität Bonn über die Planziele des Ministers über den Gesamthochschulbereich Bonn bekannt geworden sind.

zu 1.1

Der Senat bejaht grundsätzlich die Verbesserung der Chancengleichheit als eines der wichtigsten Ziele der gegenwärtigen Bildungspolitik. Die Absicht, Studienplätze „nach den Bedürfnissen“ zur Verfügung zu stellen, muß jedoch solange als bedenklich erscheinen, wie die Kriterien zur Feststellung dieser Bedürfnisse nicht vollständig offen gelegt werden. Der Senat ist der Auffassung, daß dazu auch der Bedarf der Gesellschaft an Forschung und bestimmten Forschungsschwerpunkten gehören muß. Die Thesen nennen als einziges Kriterium die Nähe des Wohnortes zum Hochschulort. Die bekanntgewordene Tendenz, sich darauf zu beschränken, weist der Senat als zu einseitig und damit gefährlich entschieden zurück. Allein die Tatsache, daß der Computer des Ministeriums auf Grund des „Nähe-Kriteriums“ der Gesamthochschule Bonn für das Jahr 1975 insgesamt 16 075 Studenten zugewiesen hat, macht die Sinnlosigkeit dieses einseitigen Prinzips deutlich. Die z. Zt. vorhandenen 19 500 Studenten der Pädagogischen Hochschule und Universität müßten um ca. 3 500 vermindert werden, was einen radikalen Numerus Clausus und damit eine Verletzung von § 56 des Hochschulgesetzes zur Folge hätte.

zu 2.1

Der Senat begrüßt es, daß ein Beirat berufen werden soll, der Zielvorstellungen für die Studienreform entwickeln wird. Für die Besetzung des Beirats ebenso wie für die der Studienreformkommission ist jedoch zu fordern, daß die Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten von den Hochschulen benannt werden sollen. Bei der Erarbeitung von Studienzielen durch den Beirat sollten auch Vertreter der nichtuniversitären Öffentlichkeit (z. B. Vertreter der Parteien und der betroffenen Berufsverbände, Gewerkschaften, für die Schulfächer Vertreter der Schulen usw.) mitwirken; dabei muß jedoch sichergestellt sein, daß die Vertreter der Hochschulen das entscheidende Gewicht haben. Die Studienreform hingegen soll Aufgabe der Hochschule bleiben. Der Beirat sollte in engem Kontakt mit den entsprechenden Gremien anderer Bundesländer und den zu schaffenden Gremien auf Bundesebene arbeiten.

Beirat und Studienreformkommissionen sollten gleichzeitig tätig sein, damit die Diskussion über die Sachprobleme in die allgemeine Beratung des Beirats eingehen können und die Beratungszeit insgesamt nicht unnötig verlängert wird.

zu 3.2, 3.3 und 3.5

Die Thesen zur Organisationsform der Gesamthochschule muß der Senat der Universität Bonn aus grundsätzlichen Erwägungen und aus praktischen Gründen eindeutig ablehnen.

a) Vor Festlegung einer bestimmten Organisationsform einer Gesamthochschule muß die klare inhaltliche Festlegung ihrer Aufgaben liegen, die die Wunschvorstellungen allgemeiner Art, wie sie in 1.2 formuliert sind, erst mit substantiellem Inhalt füllen muß. Für die Bonner Situation bedeutet dies die Vorlage von detailliert ausgeführten Reformzielen des Lehrerstudiums und der dafür notwendigen Studiengänge. Erst auf dieser Grundlage können die konkreten Maßnahmen beschlossen werden, die die Pädagogische Hochschule und die Universität Bonn in sachgerechter Weise zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben integrieren können.

b) Der Senat ist der Ansicht, daß es nicht möglich ist, für sämtliche geplanten Gesamthochschulen im Lande NRW mit ihren höchst unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen ein einheitliches Organisationsmodell für ihre Einführung vorzuschreiben.

c) Eine Überorganisation nach dem Schema:

Fachbereich mit seinen Organen,

Abteilung mit seinem Senat und Rektor,

Gesamthochschule mit Gesamt-Senat und Gesamt-Rektor,

würde dem ohnehin überbeanspruchten Personal der Hochschule weitere und überflüssige Verwaltungsarbeit aufbürden und die Möglichkeiten zur eigentlichen Reformarbeit weiter einschränken.

d) Im Interesse einer sachlichen Auseinandersetzung würde es der Senat begrüßen, wenn auch die übrigen, in den Thesen als denkbar bezeichneten Möglichkeiten zur Organisationsform der integrierten Gesamthochschule, veröffentlicht würden.

zu 3.4

Ein besonderes Problem für die Universität enthält der Hinweis der Thesen im Absatz 3.4, daß die Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches mit Lehraufgaben zu betrauen sind. Man wäre bewußt blind, wenn man hier nicht die Gefahr sähe, daß die Landesregierung versucht, Reformen mit wenig Geld zu machen. Diesem berechtigten Bestreben der verantwortlichen Politiker müssen die Hochschulen den Hinweis auf die Gefahren entgegenhalten, die in dieser These enthalten sind.

Wir machen nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die übermäßige Belastung der Hochschullehrer mit Lehraufgaben, die nach den Thesen zur Personalstruktur bis zu 18 Wochenstunden betragen soll, die Forschung aus der Universität heraustreiben und damit die Wissenschaftlichkeit der neuen Gesamthochschule vom Ansatz her verhindern wird.

Wenn man diesen Weg verfolgt, sollten die verantwortlichen Politiker ehrlicherweise eingestehen, daß sie die Universitäten als Stätten der Forschung abschaffen und stattdessen Gesamthochschulen mit reinem Ausbildungscharakter setzen wollen. Die Forschung wäre dann ausschließlich an spezielle Forschungsinstitute verwiesen.

Die hier angedeutete Gefahr kann man nur vermeiden, wenn dem Aufbau der neuen Lehrerausbildungsgänge ein entsprechender personeller, finanzieller und baulicher Ausbau des Gesamthochschulbereichs Bonn vorausgeht. Wenn dies in der derzeitigen ökonomischen Situation nicht realisierbar ist, so muß man – aus Verantwortung für sinnvolle Reformen den Weg zur Gesamthochschule in entsprechend verringertem Tempo gehen.

zu 3.6

Die Gefahr einer Überorganisation wird auch in den Übergangsregelungen deutlich. Danach müßte in Bonn, nachdem der gerade gewählte Satzungskonvent der Universität seine Arbeit beendet hat, ein weiterer Satzungskonvent für Pädagogische Hochschule und Universität nur zur Ausarbeitung von Übergangsregelungen gewählt werden. Dieses neue Satzungs-gremium könnte sämtliche Beschlüsse, die gerade für den Universitätsbereich gefaßt wurden, wieder aufheben. Die Sinnlosigkeit einer solchen Regelung ist offensichtlich; so werden nicht nur unverantwortlich Steuergelder verschwendet, sondern auch die Bereitschaft der Hochschulmitglieder zur Mitarbeit an einer Verfassungsreform endgültig in Frage gestellt.

3. Die Ablehnung des Organisationsmodells der Thesen bedeutet nicht, daß wir empfehlen, bezüglich der Zusammenarbeit und Integration untätig zu bleiben. Der Senat der Universität Bonn empfiehlt vielmehr, folgende Schritte einzuleiten:

a) Der Beirat und die überregionale Studienkommission sollten möglichst umgehend – unter Beachtung der in der Stellungnahme zu 2.1 geltend gemachten Gesichtspunkte – gebildet werden und an die Arbeit gehen. Dazu müssen unbedingt Kommissionen an den einzelnen Hochschulorten treten. Für Bonn sollte der Wissenschaftsminister die Pädagogische Hochschule und die Universität beauftragen, eine *gemeinsame Kommission für Lehrerbildung* zu konstituieren, mit dem Ziel, konkrete Studiengänge für die einzelnen Lehrerstudiengänge zu entwickeln. Dabei müßte eine Zusammenarbeit mit den überregionalen Kommissionen einerseits und mit den betroffenen Fachbereichen andererseits gewährleistet sein. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe müßte den Kommissionen ein angemessener Zeitraum gegeben werden.

b) Parallel zu dieser Kommission sollte eine gemeinsame Kommission von Universität und Pädagogische Hochschule tätig werden, die angesichts der einfachen Bonner Situation die Vorbereitung der organisatorischen Zusammenführung zur Aufgabe hat.

Von Seiten der Universität wird folgendes Modell zur Erwägung gestellt. Die Pädagogische Hochschule wird im Zuge der Verfassungsreform einen oder mehrere selbständige Fachbereiche im Bonner Gesamthochschulbereich bilden. Entsprechend ihrer Bedeutung und Größe werden diese in den zentralen Organen repräsentiert. Ferner werden ihnen ihrer Eigenart entsprechend weitere autonome Kompetenzen eingeräumt und gegebenenfalls durch Satzungsänderung sichergestellt. Für diese Fachbereiche gelten bis zur vollständigen Integration der Studiengänge die derzeitigen Vorschriften über das wissenschaftliche Personal, die Zugangsvoraussetzungen für das Studium und die Studienabschlüsse.

Selbstverständlich werden diese Regelungen nur für eine Übergangszeit vorgeschlagen. Danach werden die bezeichneten Fachbereiche als solche aufgelöst und unter ihrer Mitwirkung ihre Integration mit der Ausbildung der differenzierten Lehrergänge erfolgen.

Universität Bonn

Philosophische Fakultät

Der philosophischen Fakultät obliegen im wesentlichen zwei Aufgaben:

1. Sie hat in allen ihr anvertrauten Fächern die Wissenschaften zu pflegen.
2. Sie hat
 - a) *in allen* ihr anvertrauten Fächern¹ den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und
 - b) *in einem Teil ihrer Fächer*, den sogen. „Schulfächern“², den wissenschaftlichen Teil der Berufsausbildung der künftigen Lehrer an Gymnasien und Realschulen zu gewährleisten. Diesen beiden Aufgabenbereichen entsprechend beurteilt die Fakultät die „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ vom 28. April 1971 ebenso nach ihrer Auswirkung auf die Forschung wie nach ihren Konsequenzen für Studium und Ausbildung.

I

Die Fakultät stellt fest, daß die Thesen auf die Aufgabe der Pflege der Wissenschaften an den Universitäten *keinen* Bezug nehmen. Vielmehr wird für die künftige Gestaltung des postsekundären Bereichs ein Organisationsmodell entwickelt, das ausschließlich an den Lehr- und Ausbildungsaufgaben der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen orientiert ist. Dieses Verfahren führt nahezu zwangsläufig zu der Konsequenz, daß die wissenschaftliche Forschung innerhalb einer allein auf Studium und Ausbildung zugeschnittenen Hochschulorganisation vermindert, verkürzt und vielfach sogar erschwert werden wird. Unabhängig von den im weiteren zu erörternden Bedenken, muß die Fakultät jede Form einer Integrierten Gesamthochschule so lange ablehnen, bis die verantwortlichen Instanzen eine überzeugende Konzeption vorlegen, welche die ungehinderte und ungeschmälerete Fortführung der wissenschaftlichen Forschung garantiert.

¹ Die 40 Promotionsfächer sind derzeit:

Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Logik und Grundlagenforschung, Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft, Indogermanistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Deutsche Philologie, Niederländische Philologie, Nordische Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Keltische Philologie, Slavische Philologie, Ägyptologie, Indische Philologie, Semitistik, Islamkunde, Sinologie, Japanologie, Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens (Mongolistik); Alte Geschichte, Vor- und Frühgeschichte, Mittlere und neuere Geschichte, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde, Osteuropäische Geschichte, Rheinische Landesgeschichte, Historische Geographie, Wissenschaft von der Politik; Klassische Archäologie, Mittlere und neuere Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Deutsche Volkskunde, Geographie, Wirtschaftsgeographie, Völkerkunde.

² Die 13 „Schulfächer“ sind derzeit:

Philosophie, Pädagogik, Soziologie/Sozialwissenschaften, Deutsche Philologie, Klassische Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Slavische Philologie, Orientalische Philologie, Geschichte, Wissenschaft von der Politik, Kunstgeschichte, Geographie.

II

Der doppelten Ausbildungsfunktion der Fakultät entsprechen die für sie in Betracht kommenden Prüfungsordnungen, die daher entweder von der Fakultät (Magister, Promotion, Habilitation) oder vom Kultusministerium (Staatsexamen für Gymnasien oder Realschulen) erlassen sind³; an diesen Prüfungsordnungen orientieren sich die Studiengänge; auf sie ist das Lehrangebot bezogen; und danach bemißt sich, unter Berücksichtigung der möglichen und/oder erwünschten Studentenzahlen, der Bedarf an Personal, Raum und Sachmitteln.

Aus der Natur der Sache ergibt sich,

- daß der Fakultät für die *Heranbildung* des wissenschaftlichen Nachwuchses *volle Autonomie* zusteht;
- daß dagegen die Entscheidung über die *Bestimmung der Studienziele für Lehrer* nicht in die Kompetenz der (gesamten) Fakultät fällt, sondern in die *Kompetenz der Landesregierung*, die dabei den sachkundigen Rat der „Schulfächer“ der Fakultät nicht entbehren kann (vgl. V).

Infolgedessen muß die Fakultät in ihrer Stellungnahme die beiden, von ihr gleicherweise wahrzunehmenden Ausbildungsfunktionen gleichrangig behandeln.

III

Die Landesregierung nennt insgesamt 8 hochschulpolitische Ziele

1. Verbesserung der Chancengleichheit durch Studienreform (1.1)
 2. ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen (1.1)
 3. „Regionalisierung“ des tertiären Bildungsbereichs (1.1)
 4. Intensivierung des Studiums (1.2)
 5. Verkürzung des Studiums (1.2)
 6. Befreiung von „Sackgassen“ (1.2)
 7. gestuftes System von Studienabschlüssen (1.2)
 8. wirtschaftliche Nutzung von Kapazitäten (1.2)
- und begründet die von ihr beabsichtigte Einführung der Integrierten Gesamthochschule (IGH) damit, daß diese „nach den Erkenntnissen der Hochschulplanung“ die „beste Gewähr“ dafür böte, die Ziele 4–8 zu erreichen (1.2).

Der Fakultät sind diese „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ nicht bekannt. Die Begründung einer Absicht (Einführung der IGH) mit Planungserkenntnissen erscheint jedoch um so weniger überzeugend, als nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion⁴ keineswegs erwiesen ist, daß das Modell der IGH dem bisherigen System selbständiger Hochschulen sowie dem Modell eines regional differenzierten Hochschulverbandes überlegen ist. Es sind der Fakultät auch keine empirischen Untersuchungen bekannt, welche die Behauptung der Überlegenheit der IGH über die beiden anderen Modelle rechtfertigen könnten. Wenn die Landesregierung ausschließlich die IGH zur Diskussion stellt, so muß das umso bedenklicher erscheinen, als das

³ Auf die Besonderheiten des Fachs Psychologie (Diplomprüfungsordnung) wird hier nicht eingegangen, da es aus den Gegebenheiten für die übrigen Fächer der Fakultät stark herausfällt. Die Stellungnahme betr. Geographie wäre Sache der math.-nat. Fakultät.

⁴ Vgl. H. Heckhausen, Die „Integrierte Gesamthochschule“. Ein neues Luftschloß am Planungshorizont der deutschen Hochschulpolitik, in: DUZ/HD 1971, S. 197–202; U. Lohmar und F. Wiebecke, Modell der Reform: Die integrierte Gesamthochschule, ebd. S. 261–263; H. Lübbe, Ist die Gesamthochschule organisatorisch zu bewältigen? ebd. S. 293–294; H. Heckhausen, Die integrierte Gesamthochschule als Krönungspalast der Reform, ebd. S. 365–367.

Zahlenmaterial, das den Planungen der Landesregierung zu Grunde liegt, unbekannt ist.

Deshalb erscheint der Fakultät die Festlegung auf die IGH verfrüht, solange nicht andere Möglichkeiten, die vielleicht einfacher zu verwirklichen wären, weniger Investitionen erforderten und die angestrebten Ziele leichter zu erreichen versprochen, überprüft sind.

Zu den oben genannten acht Zielen nimmt die Fakultät wie folgt Stellung:

1.: *Verbesserung der Chancengleichheit durch Studienreform*

Die Fakultät begrüßt jede sinnvolle Maßnahme, welche mehr Chancengleichheit ermöglicht. Sie stellt jedoch dahin, ob die – aus anderen Gründen gebotenen – Studienreformen den dafür am besten geeigneten Weg darstellen, oder ob es dazu nicht mehr auf Verbesserungen im sekundären und primären Bildungsbereich ankäme, was natürlich nicht ohne erhebliche zusätzliche Investitionen realisierbar ist; wesentlich dort – und nicht im postsekundären Bildungsbereich – ist die Ungleichheit der Bildungschancen begründet. Im tertiären Bildungsbereich ist Chancengleichheit im wesentlichen eine Frage der breiteren Streuung und der Erhöhung der Stipendien.

Im übrigen weist die Fakultät darauf hin, daß unter „Verbesserung der Chancengleichheit“ heute teilweise eine Nivellierung des Leistungsstandards auf ein unteres Niveau hin verstanden wird. Die Fakultät betont, daß sie eine Minderung der Anforderungen, die bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gestellt werden müssen, nicht für möglich hält. Andernfalls würden internationale Leistungsmaßstäbe der Wissenschaften unterschritten, was verhängnisvolle Konsequenzen implizierte.

2.: *Bedürfnisentsprechendes Angebot an Studienplätzen*

Die Fakultät kann dieser Zielsetzung durchaus zustimmen, wenn eine Verständigung darüber erreicht wird, was unter „Bedürfnisse“ und „Studienplätze“ zu verstehen ist.

„Bedürfnis“ kann meinen

- daß für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses genügend Studienplätze vorhanden sind und ein für diesen Zweck optimales Lehrangebot vorhanden ist;
- daß für den an der Universität zu absolvierenden Teil der Lehrerausbildung genügend Studienplätze vorhanden sind und ein für diesen Zweck optimales Lehrangebot vorhanden ist;
- daß die individuelle Nachfrage nach Studienplätzen eines jeden Faches jederzeit befriedigt werden kann;
- daß „der“ Bedarf „der“ Gesellschaft an Hochschulabsolventen eines jeden Faches gedeckt werden kann.

Für jeden dieser vier Fälle müßte das „Bedürfnis“ unterschiedlich bestimmt werden, jeder dieser vier Fälle ist unter einem bestimmten Aspekt sinnvoll – es ist aber fraglich, ob man all diese Gesichtspunkte miteinander vereinigen kann: So würde etwa das Lehrangebot, je spezieller es auf die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgerichtet wäre, um so weniger für den universitären Teil der Lehrerausbildung tauglich sein können und umgekehrt. Im übrigen weist die Fakultät darauf hin, daß die IGH allein in keinem Falle eine Vergrößerung des Studienplatz-Angebotes ohne zusätzliche Investitionen bewirken kann.

3.: *Regionalisierung*

Soweit die Nähe der Hochschule zum Wohnort vom Studierenden gewünscht wird, erhebt die Fakultät gegen dieses Prinzip keine Einwände. Allerdings sollte prinzipiell die Freiheit des Studierenden, auch eine andere als die nächstgelegene Universität zu

besuchen, gewahrt bleiben. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß mit einer „Regionalisierung“ auch die Gefahr einer Provinzialisierung verbunden sein kann.

4.: *Intensivierung des Studiums und 5.: Verkürzung des Studiums*

Die Folgen dieser beiden Postulate heben sich teilweise gegenseitig auf, daher werden diese beiden Punkte gemeinsam behandelt.

Eine Intensivierung des Studiums wird oft eine Verlängerung der Studienzeiten nach sich ziehen, eine Verkürzung der Studienzzeit braucht dagegen nicht immer eine Senkung des Leistungsstandards zu bedeuten. Soweit die Studiengänge der Fakultät auf *Universitäts-Examina* eingerichtet sind, bedarf es keiner besonderen und neuen *organisatorischen* Maßnahmen, um überlange Studienzeiten zu vermeiden. Dagegen steht und fällt die Möglichkeit einer Verkürzung der auf die Staatsexamina eingerichteten Studiengänge mit der Frage, ob die bisherigen Studienziele der *universitären Lehrerausbildung* beibehalten oder verändert werden sollen (vgl. V).

Es ist vorauszusehen, daß als Folge der Einführung der IGH für die Lehrerausbildung die (funktionierenden) Kurzstudiengänge der PH wegfallen; denn die Absolventen der Kurzstudiengänge werden besoldungsmäßig geringer eingestuft als die Absolventen der universitären Langstudiengänge und daher sofort die Anpassung des PH-Studiums an das Universitätsstudium fordern. Nach der Erfahrung der letzten Jahre ist jedoch zu erwarten, daß die staatlichen und universitären Instanzen einem solchen Druck schwerlich standzuhalten vermögen.

6.: *Befreiung von „Sackgassen“ und 7.: gestuftes System von Studienabschlüssen*

Die Fakultät begrüßt alle Bemühungen um Veränderungen, welche erreichen

- daß die Durchlässigkeit der Bildungswege für alle Geeigneten vergrößert wird;
- daß berufliche „Sackgassen“ vermieden werden, die aus einer fehlgeleiteten Ausbildung herrühren;
- daß, soweit sachlich vertretbar, die verschiedenen Studienabschlüsse aufeinander bezogen werden.

In diesem Sinne hat sie bereits am 11. November 1970 Beschlüsse gefaßt und das Ministerium unterrichtet (vgl. Schreiben vom 13. Nov. 1970, J.-Nr. 3191), hat sie mit der PH Rheinland Abt. Bonn Kontakt aufgenommen und – allerdings bisher ohne Erfolg – den Herrn Kultusminister gebeten, ihr über seine Vorstellungen für den sekundären Bildungsbereich Mitteilung zu machen.

Indem die Fakultät sich also im Interesse aller Studenten um institutionalisierte Zusammenarbeit zur Vergrößerung der Durchlässigkeit bemüht, ist sie sich bewußt, daß es leichtfertig wäre, bereits in diesem Augenblick übertriebene Hoffnungen auf die Möglichkeit einer nahtlosen Anpassung bei der Abstimmung der einzelnen Studienziele, Prüfungsordnungen und Studiengänge aufeinander zu wecken.

Die immanenten Gegebenheiten der Geisteswissenschaften verbieten in vielen Fällen ein einfaches „Aufbauen“ nach dem Baukasten- oder Block-Prinzip. Die Frage nach „Durchlässigkeit“ und Vermeidung von „Sackgassen“ ist also im wesentlichen wiederum die Frage nach den Leistungsstandards, die vom künftigen Lehrer des sekundären Bereiches erwartet werden sollen.

8.: *Wirtschaftliche Verwendung der Kapazitäten*

Die Fakultät begrüßt jede Rationalisierung, welche ihre Leistungsfähigkeit (für Forschung und Lehre) vergrößert. Sie vermag jedoch nicht zu erkennen, inwiefern eine sinnvolle Rationalisierung durch die Errichtung einer IGH erreicht würde. Die gemeinsame Nutzung der Universitätsbibliothek, der Instituts- und Seminarbibliotheken, Mensen und sonstigen zentralen Einrichtungen bedarf keiner neuen Institutionalisation des postsekundären Bildungsbereichs, sondern nur eines einfachen Verwaltungsaktes, der jederzeit möglich ist, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

Zusammenfassend muß also betont werden, daß für keines der angestrebten hochschulpolitischen Ziele, soweit die Fakultät diesen zustimmen kann, die IGH die einzige oder zweifelsfrei am besten geeignete Organisationsform darstellt.

IV

Mit großem Nachdruck unterstützt die Fakultät die Bemühungen des Ministeriums, die auf eine *Neubestimmung der Studienziele* gerichtet sind. Diese Neubestimmung hat absolute Priorität. Erst wenn sie erfolgt ist und ihre Konsequenzen klar sind, kann über die bestmögliche Organisation des postsekundären Bildungsbereiches entschieden werden.

Was die Bestimmung der *Studienziele* für *den wissenschaftlichen Nachwuchs* betrifft, so ist in diesem Punkt die Fakultät allein kompetent. Sie benutzt diese Gelegenheit, um zu betonen, daß sie als Regelfall die Qualifikation des künftigen Hochschullehrers durch Promotion *und* Habilitation für die beste hält. Erforderliche Korrekturen lassen sich anbringen, ohne das gesamte System abzuschaffen.

Die Frage der *Studienziele* für den auf der Universität zu absolvierenden Teil der *Lehrerausbildung* ist das zur Zeit vordringliche Problem der philosophischen Fakultät. Dabei ist zu beachten:

1. Die in der Sache begründete Reihenfolge kann nur sein: Zuerst Bestimmung der Studienziele, daraufhin die daraus ggf. abzuleitenden Veränderungen der Prüfungsordnungen, danach ggf. Umgestaltung der Studiengänge, Einrichtung eines entsprechenden Lehrangebotes, Kapazitätsfragen usw. Diese Reihenfolge ist nicht umkehrbar, wenn es zu Reformen kommen soll. Andernfalls wären Veränderungen, aber keine Verbesserungen die Konsequenz.

2. Die durch eine Neubestimmung der Studienziele erforderlichen Reformen werden sich erst etwa 5 Jahre nach Inkrafttreten voll auswirken können, da diejenigen, die nach der alten Ordnung ihr Studium begonnen haben, einen Anspruch besitzen, ihr Studium nach dieser Ordnung auch zu beenden.

3. Entscheidend ist die Frage, *wer* über die neuen Studienziele *bestimmen soll*. Die Thesen übertragen diese Aufgabe einem Beirat, der aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten zusammengesetzt ist und vom Minister berufen wird.

Die Fakultät hat schwere Bedenken sowohl gegen die Zusammensetzung als auch gegen die Berufungsform des Beirats. Die Bestimmung dieser Studienziele ist nicht Sache eines Teils der „Gruppen“ der Universität. Der Minister kann auf den kompetenten Rat der Schulpraktiker ebensowenig verzichten wie auf denjenigen der Vertreter der „Schulfächer“ der Fakultät. Den Vertretern der Berufsverbände und der arbeitgebenden Institutionen kommt dabei ebenso ein Mitspracherecht zu wie den Elternorganisationen. Daß der Beirat in gewissem Sinne ein Spiegelbild unserer differenzierten Gesellschaft sein muß, ist unumgänglich; denn die Schule ist eine der wichtigsten Institutionen der gesamten Gesellschaft.

Aus diesem Grunde müßten die Mitglieder dieses Beirates auch in einer legitimen Weise repräsentativ sein. Dies ist nur möglich, wenn sie von den Institutionen, für die ihr Rat erbeten wird, gewählt sind.

4. Es sollte von keiner Seite versucht werden, die *Inhalte* der neuen Studienziele zu präjudizieren. Infolgedessen gibt die Fakultät dazu kein Votum ab. Sie nimmt auch nicht Stellung zu der Kernfrage, ob im universitären Teil der Lehrerausbildung in Zukunft gleiche, höhere oder geringere wissenschaftliche Standards gefordert werden sollen als bisher. Aber sie weist mit allem Ernst darauf hin, daß die allseits geforderte größere „Wissenschaftlichkeit“ der Lehrerausbildung eine verbale Proklamation bliebe, wenn die neuen Curricula nicht in gleicher Weise wie bisher eine angemessene Breite der Kenntnisse und Tiefe des methodischen Verständnisses garantierten.

Dabei ist daran zu erinnern, daß die Durchmusterung des Lehrstoffes kein einmaliger Vorgang sein kann; sie wird in gewissen Zeitabständen immer wieder nötig werden, und immer wieder wird zu fragen sein, ob Ballast entstanden ist und abgeworfen werden kann. Maßstab einer solchen Prüfung soll nicht Reproduktion des bestehenden Berufsbildes sein, darf aber auch nicht die Banalität unmittelbarer Verwertbarkeit für den Unterrichts-Alltag der Schule sein.

5. Die „Thesen“ sehen vor, daß diese Neubestimmung der Studienziele im „Benehmen“ mit den übrigen Bundesländern erfolge. Wegen der einschneidenden Folgen dieser Neubestimmung, die über die Landesgrenzen hinausreichen werden, erscheint diese Bestimmung der Fakultät ergänzungsbedürftig.

VI

Die Fakultät wiederholt noch einmal, daß erst *nach* der Neubestimmung der Studienziele der universitären Lehrerausbildung die Frage einer optimalen Organisation des postsekundären Bildungsbereichs entschieden werden kann. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, anzunehmen, daß eine neue Organisation die Neubestimmung der Studienziele der universitären Lehrerausbildung von selbst hervorbringen oder auch nur erleichtern könnte. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die Einführung der von der Landesregierung vorgesehen IGH mit ihrer komplizierten Gliederung in sechs Verwaltungsebenen erschweren würde, aus einer Neubestimmung der Studiengänge die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

Schwerste Bedenken sind gegen die dem Senat der IGH zugedachten Kompetenzen am Platz. Wenn er berechtigt wäre, „personelle Umsetzungen und organisatorische Verlagerung von einer Abteilung zur anderen“ (3.3) vorzunehmen, wäre nicht nur die bisherige Rechtstellung der Hochschullehrer entscheidend verändert, sondern ein akademisches Selbstverwaltungsorgan für dienstrechtliche Regelungen zuständig, womit es nach aller bisherigen Erfahrung überfordert und wozu es ungeeignet wäre. Bedenken sind insbesondere gegen die Absicht zu erheben, „Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen“ (3.4). Die Vertreter der „Schulfächer“ der Fakultät leiden heute schon unter einer übermäßigen Lehrbelastung und großen Prüfungsverpflichtungen auf Kosten der ihnen übertragenen Amtspflicht, ihre Wissenschaften zu pflegen. Die Betrauung von Hochschullehrern mit Lehraufgaben in *allen* Studiengängen eines Faches widerspricht zudem den Gesetzen der Arbeitsteilung und wäre daher auch fiskalisch kaum zu rechtfertigen.